



Berufsfeuerwehr

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 41

Berlin, den 10. Oktober 1931

23. Jahrgang

Eingriffe in das sächsische Beamtenrecht

H am 16. Juni 1931 erklärte Ministerpräsident Schick im Sächsischen Landtag in bezug auf die durch den Reichspräsidenten angeordneten Gehaltskürzungen: „Nicht nur um der Beamenschaft willen habe ich es bedauert, daß diese zum dritten Male binnen Jahresfrist ein solches Opfer leisten mußte, ich habe es auch bedauert im Interesse des Landes, weil diese Maßnahme das unentbehrliche Verhältnis gegenwärtigen Vertrauens gefährdet.“

Diese an sich sehr freundlich klingenden Worte haben beim sächsischen Beamtenbunde Gutgläubigkeit gefunden und dazu beigetragen, daß man tatenlos die Hände in den Schoß legte. Wir ändern uns darüber nicht, denn auf dem 6. Kongreß des Sächsischen Gemeindebeamtenbundes machte der Bundesvorsitzende Fingel vom Deutschen Beamtenbund folgende Ausführungen:

1. Die rechtliche Regelung des Beamtenverhältnisses erfolgt durch den Staatsoberhaupt, und dieser einseitige Staatssovereinismus schließt ein Eingreifen der Gleichordnung, sondern ein solches der Unterordnung, ein Verbot, aber zugleich auch ein Schutzverhältnis. — 2. Ich glaube, wir können uns sowohl dieses Unterordnungsverhältnis wie die Gewalt geteilt lassen und brauchen nicht zu erschrecken, wenn wir eines Tages feststellen oder trenn uns gegenüber feststellt wird, daß wir deutschen Beamten uns in einem Unterordnungs-, in einem Gewaltverhältnis befinden, ist doch dieses Gewaltverhältnis auch, wie ich nochmals feststelle, ein Schutzverhältnis. — 3. Beamtenangelegenheitspolitik soll sein charakteristisch durch weise Zurückhaltung, durch Kluges und taktvolles Auftreten.“

Wir haben damals schon zum Ausdruck gebracht, daß wir der sächsischen Regierung das Vertrauen nicht schenken können, daß sie die sächsische Beamenschaft vor weiteren Opfern bewahrt, da sich in den letzten Jahren hinsichtlich der Einstellung der sächsischen Regierung zur Beamenschaft außerordentlich viel gewandelt hat. Die ADB hatte, als die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 21. August 1931 den Ländern und Gemeinden das Recht in die Hand gab, auf dem Gebiete der Personalausgaben von sich aus Beschränkungen vorzunehmen, sofort eine Eingabe an die sächsische Regierung gerichtet, in welcher darauf hingewiesen wurde, daß die Beamenschaft jetzt über das erträgliche Maß finanziell bedrückt ist und daß es die Beamenschaft für unerträglich finden würde, daß diese weite, finanziell bessergestellte Kreise heute angesichts der Notlage noch einen Luxus treiben, der jeder Volksgemeinschaft verwerflich ist, weshalb von der Regierung des Freistaates Sachsen erwartet werde, daß sie sich in bezug auf die Anwendung der Notverordnung vor den besitzenden Kreisen nicht verschließen wird. Bemerkte sei noch, daß kurz vorher der Landesauschuß der Beamenschaft zu den schweren Opfern nicht noch weitere Maßnahmen beantragt. Bemerkte sei noch, daß kurz vorher der Landesauschuß der Beamenschaft zu den schweren Opfern nicht noch weitere Maßnahmen beantragt. Bemerkte sei noch, daß kurz vorher der Landesauschuß der Beamenschaft zu den schweren Opfern nicht noch weitere Maßnahmen beantragt.

Kürzung eintritt und die oberen Beamten schärfer angefaßt werden, müssen wir doch daran festhalten, daß schon vor Erlaß der Notverordnung das Maß des Erträglichen bei den unteren Beamten längst überschritten war, so daß es höchste Zeit für die Beamenschaft als Ganzes wird, zum Handeln überzugehen. Aber eine kampfschlossene Beamenschaft fehlt. Die Masse der Beamenschaft läuft blindlings den Führern vom Schläge Flügels nach. Dessenungeachtet wird es aber vom ADB für zweckmäßig gehalten, nicht mit Protestkundgebungen zu operieren, aus denen sich Regierung und Öffentlichkeit nichts machen, sondern den Versuch zu unternehmen, die durch die Notverordnung eingetretenen Härten ganz besonders für die untere und mittlere Beamenschaft zu beseitigen. Der Protest des DBB. erhält nur diesmal so laut, weil die oberen Beamten und damit die Führer des DBB. von der Notverordnung am schwersten betroffen sind.

Die sächsische Notverordnung sieht nun in ihrem ersten Teil die Möglichkeit vor, entbehrliche Beamtenstellen einzuziehen oder mit Beamten einer niedrigeren Befoldungsgruppe zu besetzen. Der ADB wandte sich hier besonders dagegen, daß die Entscheidung in diesem Falle den einzelnen Dienststellen überlassen wird und fordert deshalb, daß wenn schon Maßnahmen der erwähnten Art zu treffen sind, diese nur durch das Personalamt im Ministerium des Innern durchgeführt werden dürften.

Die Notverordnung hebt die Bestimmung auf, daß die Dienstzeit als nicht planmäßiger Beamter fünf Jahre, bei Versorgungsanwärtern vier Jahre nicht übersteigen soll. Der ADB fordert hierzu diese Bestimmung wieder aufzunehmen. Auch dagegen wandte sich der ADB, daß für Dienstwohnungen Beträge gezahlt werden sollen, die den gewährten Wohnungsgeldzuschuß übersteigen.

Nun hat die Regierung auch eine Neufestsetzung der Grundgehälter in den Befoldungsgruppen 1 bis 14 in der Notverordnung vorgenommen, wobei sich Kürzungen bis zu 1000 Mk. ergeben. Oberflächlich betrachtet erscheint es, als seien die gehobenen mittleren Beamten von dieser Neuordnung der Grundgehälter schwerer betroffen als das Gros der mittleren Beamten. Leider muß aber der ADB feststellen, daß der vorerwähnte Grundgehältsaufbau eine Verschlechterung der Sparmassnahmen bedeutet, da bei den oberen Gruppen einzelne Stufen abgetrichen worden sind. Am rigorossten ist bei den Verwaltungsbeamten verfahren worden, für die man eine völlig neue Laufbahnregelung innerhalb der Befoldungsordnung durchgeführt hat. Auch dagegen wendet sich der ADB. Die planmäßigen Beamten sollen nun in der Dienstaltersstufe, die sie im September 1931 erreicht haben, vier Jahre verbleiben. Davon werden natürlich diejenigen Beamten am härtesten getroffen, die das Endgehalt ihrer Gruppe noch nicht erreicht haben, so daß es sich auch hier nötig macht, einen Ausgleich herbeizuführen.

Bei Beförderungen sieht die Notverordnung vor, daß das den Beamten in der Beförderungsstelle zustehende Grundgehalt erst nach Ablauf eines Jahres gezahlt wird. Seitens des ADB wird hierzu beantragt, daß in Sterbefällen die hinterbliebenen Bezüge nach den Bezügen in der Beförderungsstelle berechnet werden.

Zu der Kürzung der Professorenbezüge bringt der ADB zum Ausdruck, daß die Notverordnung noch nicht weit genug geht und daß mit Rücksicht auf die außerordentlich schwere Notlage der unteren Beamenschaft notwendig ist, ganz besonders hier noch weitere Opfer zu fordern. Dasselbe wird seitens des ADB zum Ausdruck gebracht, soweit sich Bestimmungen der Notverordnung mit Entschädigungen für Tätigkeiten im Vorstande, Verwaltungsrat, Aufsichtsrat usw. in Gesellschaften und gewerblichen Unternehmen beschäftigen sowie mit den Vergütungen für die Wahrnehmung von Nebenämtern, wobei aber Ausnahmen bei den unteren Beamten gemacht werden sollen und müssen.

Die allgemeine Gehaltskürzungsvorverordnung bestimmt nun, daß kinderlose Beamte in der Erstklasse A einen weiteren Abzug von 7 Proz., in den Erstklassen B, C und D von 6 Proz. und Beamte mit Kindern in der Erstklasse A von 5 Proz. und in den Erstklassen B, C und D von 4 Proz. erleiden sollen. Jedoch sollen bei allen Beamten 1500 Mk. von der neuen Kürzung freibleiben.

Wenn auch diese Verordnung die schon oben erwähnte soziale Tendenz in sich trägt, sind wir doch der Auffassung, daß eine weitere Belastung der unteren Beamtenschaft auf keinen Fall möglich ist, weshalb der ADB fordert, die Freigrenze auf 2400 Mk. zu erhöhen, da ja die Gehälter bis zu dieser Höhe durch die bisherigen Gehaltskürzungen und durch die Lohnsteuer genügend reduziert sind.

Entsprechend den für die Staatsbeamten durch die Notverordnung abgeänderten Vorschriften sind nun natürlich auch die Befolgungsvorschriften der Beamten der Gemeinde-, Bezirks- und Zweckverbände abzuändern, ja die Regierung hat in der Notverordnung ein Besonderes getan und das Gemeindebeamtenbefolgungsgefeß in vollem Umfange abgeändert, ebenso die dazu erlassenen Richtlinien für die Gemeindebeamtenbefolgungsvorschriften. Besonders hervorzuheben ist, daß das Landesschiedsgericht für Gemeindebeamtenbefolgungsstreitigkeiten unter Bezugnahme auf § 7 Absatz 2 der Notverordnung vom 5. Juni 1931 aufgehoben wurde. Im Zusammenhang damit hat die sächsische Regierung weiter bestimmt, daß die von den freiwilligen Schiedsgerichten gefällten Sprüche weder vom Ministerium des Innern beachtet noch von den sächsischen Gemeinden als für bindend erklärt werden dürfen. Damit ist natürlich die Tätigkeit der freiwilligen Schiedsgerichte zur Bedeutungslosigkeit herabgemindert

worden, was zu bedauern ist, da ja in den freiwilligen Schiedsgerichten einzig und allein den Bedürfnissen der unteren Beamtenschaft Rechnung getragen wurde.

Die sächsische Notverordnung bedeutet einen weitgehenden Eingriff in die Rechte der Beamtenschaft. Es wird Zeit, daß die Beamten darauf bestimmen, daß sie nicht alles willenlos an sich ergehen lassen dürfen. Wir müssen erklären: „Fort mit dem Deutschen Beamtenbunde vertretenen Unterordnungsverhältnissen der Beamten; auch diese dürfen um ihre verbrieften Rechte kämpfen, auch die Beamten müssen verlangen, daß man sie als gleichwertige Staatsbürger betrachtet, die in vollem Umfange die Arbeitskraft in den Dienst der Volksgemeinschaft stellen.“ Das ist es aber notwendig, daß die Beamtenschaft endlich den Deutschen Beamtenbund verläßt, der das Untertanenerhältnis der Beamtenschaft bewahrt und damit nur erreicht, daß den Beamten alle in ihr Verhältnis eingreifenden Maßnahmen diktiert werden. — Wer sich als Beamter seinen Rücken nicht beugen läßt, will, juche seine Vertretung im Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs, der auch den Beamten zu einem freien Menschentum verhelfen will.

A. Naumburg.

Weitere Sparverordnungen

Für Lübeck hat der Senat eine Verordnung zur Sicherung des Staatshaushalts vom 24. September 1931 erlassen. Die Verordnung bringt zunächst eine Ausführung der zweiten Gehaltskürzungsverordnung des Reichs, die bekanntlich vorgeschrieben hatte, daß die Länder ihre Beamten und Angestellten nicht höher besolden dürfen als das Reich. Zu diesem Zweck wird die Anlage zur Befolgungsordnung, die die Eingruppierung enthält, geändert. Das bedeutet eine Verminderung der Gehaltsätze von der untersten Gruppe an, und zwar in der untersten Gruppe um jährlich 150 Mk. Die Kürzung beträgt also in der niedrigsten Gruppe etwas über 7 Proz., und zwar schon in der ersten Stufe, also bei den allerhöchsten bezahlten Beamten. Die Kürzungen gelten auch für die nach der Befolgungsordnung bezahlten Angestellten und werden auch der Berechnung des Ruhegeldes, Wartegeldes usw. zugrunde gelegt. Die Dienstbezüge der Beamten und Angestellten der öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind entsprechend zu kürzen. Von diesen gekürzten Gehältern werden nun außer den Abzügen nach den beiden Reichsverordnungen noch neue Kürzungen vorgenommen, die prozentual gestaffelt sind. Frei von dieser neuen prozentualen Kürzung sind Gehälter bis zu 2500 Mk., frei sind ferner die Gehälter zwischen 2500 und 5000 Mk., die durch die Anpassung an die Reichsbefolgungsordnung bereits um 5 Proz. vermindert worden sind. Im übrigen werden gekürzt: Gehälter bis zu 5000 Mk. um 5 Proz., zwischen 5000 und 7000 Mk. um 6 Proz., zwischen 7000 und 10000 Mk. um 7 Proz., zwischen 10000 und 13000 Mk. 8 Proz., über 13000 Mk. 10 Proz. Ledige Beamte erhalten statt des bisherigen Gehaltsabzuges von 5 Proz. generell 10 Proz. weniger als die verheirateten. Die speziellen Lübecker prozentualen Gehaltskürzungen sind anzunehmen auf die Gehaltskürzungen, die in Zukunft etwa auf Grund neuer Reichsvorschriften angeordnet werden. Sie tritt am 31. März 1933 wieder außer Kraft. Im übrigen fügt Lübeck jetzt in seiner Befolgungsordnung den Vorbehalt ein, daß es die Bezüge usw. später wieder herabsetzen kann. Bekanntlich war Lübeck das einzige Land, das diesen Vorbehalt bisher nicht hatte. Deshalb ist auch die rechtliche Zulässigkeit der Lübecker Gehaltskürzungen heute noch sehr bestritten und wird voraussichtlich die Gerichte noch beschäftigen. Schließlich werden die Bestimmungen über die Versehung von Beamten in Rente mit geringem Dienstehalt oder geringem Rang und die Bestimmungen über die Versehung in den Wartestand verhärtet. Beamte, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, können pensioniert werden, wenn ihr Amt dadurch fortfällt; ihr Ruhegehalt wird so berechnet als wenn sie bis zum vollendeten 65. Lebensjahr im Amt geblieben wären.

Die dritte Gehaltskürzungsverordnung Bayerns kürzt die Dienst- und Befolgungsbezüge der ledigen und der kinderlosen verheirateten Beamten und Angestellten der Gemeinden und der sämtlichen übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wenn sie den Betrag von 1500 Mk. jährlich übersteigen, um weitere 2 Proz. Soweit vorhergehende Rechte entgegenstehen, wird eine Ausgleitsabgabe in gleicher Höhe erhoben. Anstellungen, Versehungen und Beförderungen von Beamten und Angestellten der Gemeinden, Bezirke und Kreise und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nur bei zwingender dienstlicher Notwendigkeit zu

läufig und sind genehmigungsbedürftig. — Ferner ist in Bayern eine Befolgungsangleichungsverordnung vom 9. September 1931 erlassen, nach der die Beamten und Angestellten der Gemeinden nicht günstiger besoldet werden dürfen als die entsprechenden Beamten des bayerischen Staates. Die Angleichung muß am 1. November 1931 in Kraft treten. Die Aufsichtsbehörde ist gegebenenfalls das Recht, die Befolgungsregelung selbst anzusehen. Die Gemeinde kann das Landesschiedsgericht anrufen, jedoch ohne aufschiebende Wirkung. Die betroffenen Beamten und Angestellten sind von der Beteiligung an dem Verteilungsausschluß. Die Verordnung findet auf die Bezirke, Kreise und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts Anwendung, dagegen nicht auf die Angestellten in Betrieben, deren Dienstbezüge in einem einseitigen Tarifvertrag mit den Besoldungsstellen Angestellten privater Betriebe geregelt sind. Schließlich ist in Bayern noch in Ausführung der Verordnung zum Schutz des Staatshaushalts vom 26. August 1931 eine Ausführungsverordnung vom 18. September 1931 ergangen; sie betrifft Näheres über die generelle fünfprozentige Gehaltskürzung, die in Bayern für alle Gehälter über 1500 Mk. jährlich angeordnet war. Die Ausführungsbestimmungen gelten auch für die Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, auf die die oben erwähnte dritte Gehaltskürzungsverordnung Anwendung findet. Die verwitweten oder geschiedenen Beamten werden den verheirateten gleichgestellt, während die Gehälter der ledigen Beamten auch dann gekürzt werden, wenn sie für ein Kind Kinderzuschlag oder Beihilfe erhalten. Die Tatsache, daß ein Beamte erwerbsunfähig oder einkommenslos Angehörige unterstützen muß, mildert die Kürzung nicht, Witwen und Waisen unterliegen der Kürzung gleichfalls.

Die württembergische Regierung hat am 20. September 1931 die erste Notverordnung zur Sicherung der Haushalte von Staat und Gemeinden erlassen. Nach ihr werden die Dienstbezüge der Beamten des Staates, der Gemeinden und aller anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die entsprechenden Versorgungsbezüge usw. gekürzt. Die Kürzung beträgt einheitlich 5 Proz., für die ledigen oder verheirateten aber unterschiedlich: für ständige Beamten sogar 7 Proz. Die erhöhte Kürzung von 7 Proz. gilt auch für die ledigen unständigen Beamten, die für diejenigen verheirateten unständigen Beamten, die ehelichen Kinder haben und den bisherigen württembergischen Kürzungsmöglichkeiten nicht unterliegen. Die uniformierten Beamten der staatlichen Polizei sind von der Kürzung ausgenommen. Die Kürzung wird so berechnet, als wenn die bisherigen Kürzungsmöglichkeiten noch nicht stattgefunden hätten. Kürzungen über das Einkommen bis zu 1500 Mk. Bei den nicht verheirateten Beamten ermäßigt sich diese Freigrenze um den Betrag, wenn sie geringer besoldet werden als die Vollbesoldeten der Angestellten des Staates, der Gemeinden und der übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gilt diese Kürzung ebenfalls. Die Aufrechnungssperre wird ebenso wie beim Reich, in Bayern usw. durchgeführt. Das gilt für Angestellte des Staates wie für die Beamten. — Die Vorschriften über das Ruhegeld werden für einzelne Beamtengruppen verhärtet. Das Ruhegeld werden für einzelne Beamtengruppen verhärtet, das Ruhegeld für die Angestellten des öffentlichen

Beamten, mit Ausnahme der Versorgungsanwärter, werden im Etat für 1931 um 50 Proz., für den Rest des Etatsjahres 1932 um weitere 25 Proz. gekürzt und fallen vom 1. April 1933 weg.

Die badische Gehaltskürzung durch das Notgesetz vom 9. Juli 1931 wurde im Badischen Landtag mit 55 Stimmen gegen 17 Stimmen anerkannt.

Die Bremer Notverordnung vom 5. September bringt eine Kürzung der Beamtgehälter um 5 Proz., bei den Lebigen um 10 Proz. Die Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und Angestellten an die Dienstbezüge der gleichwertenden Reichsbeamten wird mit Wirkung vom 1. Oktober an durchgeführt. Die Freibeträge betragen 1500 Mk. In gleicher Weise werden die Ruhegehälter gekürzt. Allen Angestellten wird zum nächstmöglichen Termin vorfristig gekündigt. Außerdem werden bei den Sachverwaltern Einsparungen vorgenommen.

Kommunalbeamte und Sparverordnung

Die Kommunalbeamtenverbände im ADB. haben sich unter dem 27. September d. J. mit einer eingehend begründeten Eingabe an das preussische Staatsministerium gewendet. Sie führen vor, dass die Sparverordnung, die ihnen keine Gelegenheit geboten hat, ihre Auffassung vor Erlass der Sparverordnung und der zugehörigen Durchführungsvorgaben vorzutragen. Auch die Eile der Feststellung wäre notwendig gewesen, daß die einzunehmenden Maßnahmen, die getroffen werden mußten, Voraussetzungen für jegliche Erleichterung der kommunalen Wohlfahrtsarbeiten durch das Reich waren. Durch die weitere Einengung der Selbstverwaltungsorgane werde die Ausübung der Selbstverwaltung mehr eingeschränkt, als dies nach Reichs- und Landesverfassung zulässig wäre. Für die Befugnis der Aufsichtsbehörden

zur Nachprüfung der Befolgsordnungen wird eine Frist von höchstens drei Monaten sowie die Möglichkeit der Anrufung des Landeschiedsgerichts durch die Beamtentretung gefordert. Die Einführung einer Ausgleichszulage auch bei den Gemeinden, die Einbeziehung der lebigen Beamten und der Bezüher von Versorgungsbezügen, die Berücksichtigung der Verluste durch die Aufhebung der Sperre wird dringend gefordert. Dieselben Bedenken werden dagegen geltend gemacht, daß ein Eingreifen der Aufsichtsbehörde nur noch bei einem augenfälligen Mißverhältnis zwischen den Gehältern der Kommunalbeamten und der Staatsbeamten erfolgen soll, die örtlichen Verhältnisse dabei unberücksichtigt bleiben und Einstellungs- und Beförderungssperren zur weiteren Entbeamtung und anderen höchst bedenklichen Maßnahmen führen können. Stellen- und Uebergangszulagen werden in den Gemeinden häufig gegeben, um Leistungen abzugelten oder Härten auszugleichen, die der Staat durch bessere Einstufung oder frühere Anstellung nicht entstehen läßt. Bemängelt wird, daß in den Ausführungsbestimmungen keine Klarstellung darüber erfolgt, daß bereits überprüfte Befolgsordnungen nicht einer erneuten Nachprüfung unterworfen werden dürfen und für diejenigen Beamten, die vor dem 1. Oktober 1931 obrigkeitliche Funktionen ausgeübt haben, ein Beamtenverhältnis auch ohne formelle Berufung in dasselbe entstanden ist. Zur Ausdehnung der Zulässigkeit von Kündigungen wird darauf verwiesen, daß darüber, ob ein wichtiger Grund zur Kündigung eines Dienstverhältnisses vorliegt, die Entscheidung bei den zuständigen Gerichten liegt. Die Tatsache, daß es sich bei der Sparverordnung um eine Maßnahme zur Behebung augenblicklicher Not handelt, hätte durch ihre Befristung gekennzeichnet werden müssen. Wir müssen erwarten, daß die Staatsregierung den schwereren Bedenken, die von den Kommunalbeamtenverbänden vorgetragen sind, sobald wie möglich Rechnung tragen wird.

Sicherheitsvorschriften für Zellhorn

II.

Besondere Vorschriften für Laufbildfilme.

§ 42 (Begriffsbestimmung). Als Bearbeitung gelten die Vorrichtungen, denen der Film zwischen der Aufnahme und der Besuche an den Verbrauchern unterzogen wird, einschließlich des Aufwickelens, Entgrenzens und Lackierens sowie die Aufarbeitung von Laufbildfilmen.

§ 43 (Arbeitsräume). Arbeitsräume, in denen Filme bearbeitet werden, sind nach den Vorschriften der §§ 2 bis 13 auszurüsten.

§ 44 (Bearbeitung ungeschützter Filme). Auf Arbeitsräume, in denen ungeschützte Filme bearbeitet werden, sind die Vorschriften der §§ 15, 18 bis 24 und 27 sinngemäß anzuwenden.

In jedem Kleberaum dürfen nicht mehr als vier Personen beschäftigt werden. Wird aus besonderen betriebstechnischen Gründen eine Ueberschreitung dieser Zahl notwendig, so müssen an jedem Arbeitstisch Vorrichtungen geschaffen werden, die das sofortige Uebergreifen eines Brandes auf benachbarte Arbeitstische verhindern. An einem Arbeitstisch dürfen nicht mehr als zwei Personen in einem Arbeitsraum auch in den besonderen Fällen gleichzeitig beschäftigt werden.

Das Betreten der Arbeitsräume durch Unbefugte ist durch Anzeichen zu verbieten.

Die Räume dürfen nur vorübergehend in Räume hineinzubringen, die nicht für ihre Bearbeitung oder Aufbewahrung bestimmt sind, wie z. B. Büros, Druckmaschinen, ist verboten. Das gilt nicht für die vorübergehende Vorlage von Handmustern.

In den Arbeitsräumen dürfen andere Arbeiten, als der Bearbeitung des Raumes entsprechen, nicht vorgenommen werden.

§ 45 (Arbeitsstische). Arbeitstische, auf denen Filme bei der Bearbeitung beleuchtet, geprüft, zusammengesetzt oder geklebt werden, dürfen nur elektrisch beleuchtet sein. Befindet sich die Lampe unter dem Film, so sind nur Lampen von höchstens 25 Watt zulässig. Die Schaulatte ist staubdicht anzubringen.

§ 46 (Umweltvorrichtungen). Um schädliche Erdgasentwicklung beim Umrollen zu verhindern, sind auf der Seite der Arbeitstische an der Auflagestelle mit Metall zu versehen nicht drehbare Auflageteller oder ähnliche Einrichtungen zu verwenden.

§ 47 (Aufwickelvorrichtung). Aufwickelvorrichtungen müssen aus Metall bestehen.

§ 48 (Arbeitsräume). Für Räume, in denen Filme bearbeitet (entwickelt, fixiert u. ä.) werden, können

Ausnahmen zugelassen werden. Soweit solche Räume verdunkelt sind, können die Vorschriften der §§ 4 und 7 entsprechend abgeändert werden.

§ 42 (Bildwerfer). Nur Bildwerfer, die den Vorschriften für Bildwerfer in Lichtspieltheatern entsprechen, dürfen verwendet werden.

§ 43 (Bildwerferräume). In Kopierbetrieben können Bildwerfer, die nicht zur Vorführung von Filmen vor Zuschauern, sondern nur zur Ueberwachung des Betriebsganges dienen, in den Betriebsräumen selbst aufgestellt werden, wenn diese den Vorschriften der §§ 2 bis 13 entsprechen. Als Bildwerfer dürfen nur Apparate der Klasse B oder C verwendet werden.

In Kopier-, Verleih- usw. Betrieben müssen die Bildwerfer, die zur Vorführung von Filmen vor Zuschauern dienen, in abgetrennten Räumen aufgestellt sein. Diese Räume müssen hinsichtlich der Umfassungswände, Fußböden und Türen den Anforderungen der §§ 2, 3 und 5 entsprechen. Im übrigen gelten folgende Vorschriften:

Bildwerferräume der Verleih- usw. Betriebe dürfen mit dem Zuschauerraum und anderen Betriebsräumen keine Verbindung haben. Bildwerferräume der Kopierbetriebe dürfen mit den Zuschauerräumen nur durch eine Öffnung in Verbindung stehen, die nicht größer als 30 mal 30 ist. Sie ist durch einen mindestens 2 Millimeter starken Eisenschieber zu verschließen, der sich sicher und leicht so in Führungen bewegt, daß er nicht klemmen oder herauspringen kann; er muß sich bei einem Brande augenblicklich selbsttätig schließen und auch von Hand bedienbar sein.

Ausgänge aus dem Bildwerferraum dürfen nur ins Freie oder auf besondere Flure münden. Soll ein Flur, eine Treppe oder ein Rückzugsweg, auf den nicht zum Betriebe gehörige Personen angewiesen sind, benutzt werden, so ist der Ausgang des Bildwerferraumes als Sicherheitsflur auszubilden.

Führen Ausgänge des Bildwerferraumes über eine Treppe, so muß diese mindestens 65 Zentimeter breit und mindestens mit einem Handläufer versehen sein. Wendeltreppen im Bildwerferraum sowie Leitern sind verboten.

Eine mindestens 1, Quadratmeter große Entlüftungsöffnung muß unmittelbar ins Freie oder in einen oben offenen, mit anderen Räumen nicht zusammenhängenden, feuerbeständigen Luftschacht führen. Die Verschlussklappe dieser Öffnung darf keinen Riegel haben; sie muß sich bei einem Brande durch den entstehenden Ueberdruck selbsttätig öffnen, außer wenn ein Ausgang des Bildwerferraumes unmittelbar ins Freie führt.

Der Raum zur Aufstellung des Bildwerfers muß bei einer kleinsten Längsmaßnahme von 2 Meter eine lichte Höhe von

mindestens 2,80 Meter und eine Grundfläche von mindestens 6 Quadratmeter haben. Bei Aufstellung jedes weiteren Bildwerfers erhöht sich die vorgeschriebene Mindestgrundfläche um mindestens je 2 Quadratmeter.

Schauöffnungen dürfen höchstens 250 Quadratcentimeter groß sein, Bildöffnungen nicht größer als der Strahlendurchgang erfordern. Beide Arten von Öffnungen müssen rauchdicht mit Glasscheiben von mindestens 5 Millimeter Stärke verschlossen sein.

Im Bildwerferraum dürfen nur die zur Bedienung des Bildwerfers und zur Beleuchtung des Zuschauerraumes erforderlichen elektrischen Schaltvorrichtungen vorhanden sein. Alle elektrischen Einrichtungen und Heizvorrichtungen müssen so hoch liegen oder so abgedeckt sein, daß Gegenstände auf ihnen nicht abgelegt werden können.

Im Bildwerferraum dürfen nur die für die augenblickliche Vorführung erforderlichen Filme, jedoch höchstens 25 Kilo, vorhanden sein. Diese sind in einem besonderen, aus Hartholz oder einem hinreichlich des Wärmeschutzes gleichwertigen anderen Stoff hergestellten Behälter unterzubringen. Der Behälter muß durch senkrechte Wände, die den gleichen Anforderungen an Wärmeschutz genügen, in Fächer eingeteilt sein, die nur je eine Filmrolle aufnehmen und sich selbsttätig verschließen. Der Behälter muß möglichst weit vom Bildwerfer und von den Ausgängen entfernt aufgestellt sein.

Leicht entzündlicher Klebstoff darf höchstens in einer Menge von 30 Gramm vorhanden sein.

Die Umwickelvorrichtung muß möglichst weit vom Bildwerfer entfernt stehen.

Ein stets mit Wasser gefüllter Eimer sowie eine schwer entflammbare Decke müssen vorhanden sein.

§ 44 (Vorführrer). Die mit der selbständigen Bedienung der Bildwerfer beauftragte Person muß im Besitz eines von der zuständigen Vorführrerprüfstelle ausgestelltten oder von einer obersten Landesbehörde anerkannten Vorführrerzeugnisses sein. (Vgl. die Landesverordnungen über Grundsätze für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen, die im Anschluß an das Rundschreiben des Reichsministers des Innern III 9157 vom 6. November 1922 erlassen sind.)

Die Vorschriften des Abs. 1 treten ein Jahr nach Erlass der Sicherheitsvorschriften in Kraft.

Dorschriften für Zellhornlager in Gebäuden, die auch anderen Zwecken dienen.

§ 50 (Lage des Lagerraumes). Zellhorn in jeder Form darf nicht unter Räumen gelagert werden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. Für bestehende Betriebe können Ausnahmen zugelassen werden, sofern die Rückzugswegen der darüberliegenden Geschosse nicht gefährdet werden. Lager unter Wohnräumen sind unter allen Umständen unzulässig.

§ 51 (Mengen). In einem Lagerraum dürfen höchstens 4000 Kilo Zellhorn gelagert werden.

Mehrere Lagerräume mit einem Lagerinhalt von höchstens je 4000 Kilo können in einem Gebäude zugelassen werden, wenn ihre Bauart und ihre Lage zueinander eine Gewähr dafür bietet, daß durch einen Brand in einem Lagerraum ein weiterer Lagerraum nicht gefährdet werden kann. Bei ausschließlicher Lagerung der Zellhornvorräte in Sicherheitschränken, die als geeignet anerkannt sind, kann die Lagermenge in einem Raum auf 10 000 Kilo erhöht werden.

Die Lagermenge für unentwickelte Laufbildfilme kann auf 10 000 Kilo in einem Raum erhöht werden, wenn die Lagerung ausschließlich in bahnmäßiger Verpackung stattfindet.

Allgemein können die vorgenannten Lagermengen erhöht werden, wenn infolge der örtlichen Verhältnisse eine Gefährdung von Menschen ausgeschlossen erscheint.

§ 52 (Abstände). Die Öffnungen der Lagerräume müssen von Öffnungen in gegenüberliegenden oder in einem Winkel von weniger als 90 Grad anschließenden Gebäuden und Gebäudeteilen mindestens 12 Meter entfernt sein, sofern die Öffnungen in diesen mehr als 3 Meter höher liegen.

§ 53 (Wände, Decken und Fußböden). Die Umfassungswände des Lagerraumes müssen feuerbeständig, mindestens 25 Zentimeter stark, oder aus feuerbeständigen, gleichwertigen doppelten Wänden mit einer Luftschicht hergestellt sein. Im letzteren Falle muß die innere Wand außerdem gegen Seiteneindrücke eisernarmiert und mit den antostenden Wänden fest verankert sein.

Schornsteinöffnungen dürfen nicht in den Raum führen. Die den Lagerräumen zugekehrten Wangen der Schornsteine müssen so beschaffen sein, daß eine für die Zellhornvorräte gefahrdrohende Erhitzung nicht in Frage kommt.

Die Decke des Lagerraumes muß feuerbeständig sein. Im Dachgeschoß darf sie aus der ungeschützten Dachfläche bestehen, wenn die Ausführung des Abchlusses gegen die Nachbarräume eine Gewähr dafür bietet, daß eine Brandübertragung von diesen auf das Lager oder umgekehrt tunlichst verhindert wird. In dem Lagerraum hineinragende Holzteile der Dachkonstruktion müssen mindestens feuerhemmend ummantelt werden.

Der Fußboden des Lagerraumes muß unverbrennlich sein, falls die Decke des darunterliegenden Raumes nicht feuerbeständig ist. § 54 (Türen und Fenster). Die Türen des Lagerraumes müssen feuerbeständig sein, nach außen ausschlagen und sich selbsttätig schließen. Außen ist die Aufschrift anzubringen: „Zellhornlager. Zutritt für Unbefugte verboten!“

Der Lagerraum ist mit einer ins Freie gehenden Abzugsöffnung auszustatten, deren Fläche 5 Proz. der Bodenfläche des Raumes, mindestens aber 0,5 Quadratmeter betragen muß. Die Fenster gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 2; sie sind gegen Sonnenstrahlen dauernd abzublenden.

§ 55 (Ausgänge). Jeder Lagerraum muß einen durch feuerbeständige Tür abgeschlossenen Ausgang erhalten. In besonderen Fällen können zwei Ausgänge gefordert werden.

Der Rückzugsweg muß mindestens von feuerhemmenden Wänden und Decken umgeben sein.

Zwischen Lagerraum und Treppenhaus müssen stets zu feuerbeständige Türen vorhanden sein. Bei Lagerräumen für nicht entwickelte Laufbildfilme und verpackte Zellhornwaren kann der Gewerbeaufsichtsbeamte auf die zweite Tür verzichten.

§ 56 (Verbot, andere Stoffe zu lagern). In den Lagerräumen dürfen andere leicht brennbare Stoffe nicht abbewahrt werden.

§ 57 (Lagerarbeiten). In Lagerräumen dürfen andere als die durch die Lagerung bedingten Arbeiten nicht vorgenommen werden.

§ 58. (Betriebszwischenlager). Als Betriebszwischenlager sind solche Räume anzusehen, die zur Aufnahme der Zellhornmengen dienen, die nach § 20 von den Arbeitsstellen entfernt sind, sich jedoch noch im Arbeitsgang befinden. In diese Räume sind die für Arbeitsräume geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 59 (Beleuchtung, Heizung, Rauchverbot). Die Vorschriften der §§ 7 bis 10 und 15 finden Anwendung, jedoch sind Kachelöfen nicht zulässig.

§ 60. Die Vorschriften der §§ 50 bis 59 gelten nicht für die Lagerung von Amateurfilmen (Roll-, Pack-, Kleinbildfilmen), Blattfilmen (Röntgen-, Porträt-, phototechnische Filme, Filme für Luftbildaufnahmen) in handelsüblicher Verkaufspackung.

§ 61 (Offene Verkaufsstellen). In den Verkaufsräumen offener Verkaufsstellen dürfen unbeschadet etwaiger Sonderbestimmungen für Warenhäuser und dergleichen nur unmittelbar zum Verkauf bestimmten Zellhornwaren aufbewahrt werden. Weitere Mengen von Zellhornwaren sind in besonderen Räumen, für die die Vorschriften des Abschnitts VII gelten, zu lagern. Die in den Verkaufsräumen bereitgehaltenen Zellhornwaren müssen in ausreichender Entfernung von Ofen, Öfen, Licht- und leicht brennbaren Stoffen (z. B. Benzin, Äther, Feinwerkstoffkörpern) gelagert werden.

Auf Amateurfilme (Roll-, Pack- und Kleinbildfilme), Blattfilme (Röntgen-, Porträt-, phototechnische Filme, Filme, Luftbildaufnahmen) in handelsüblicher Verkaufspackung finden Bestimmungen des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 62 (Kisten). Für die Verpackung von Zellhorn, Zellhornwaren und -abfällen zum Zwecke der Beförderung gelten die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung, der Seefrachtordnung oder der Postordnung (1. Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung vom 16. Mai 1928 in der Fassung vom 1. Juli 1931, abgedruckt Nachtrag VIII zum deutschen Eisenbahn-Güter-Tarif, 2. Aufl. a. 2. Seefrachtordnung, aufgestellt durch Vereinbarung der Küstenländer [Erlasse z. B. in Preußen als Polizei-Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. September 1929 (MBl. I S. 239)], 3. Postordnung vom 30. Januar 1929 (Reichsgesetzblatt I S. 55) § 5, Abs. IV).

§ 63 (Behälter). Wird Zellhorn zum Verladen in Blechbehälter verpackt, die zugelötet werden müssen, so dürfen die Lötlöten nur außerhalb der Arbeitsräume vorgenommen werden. Der Inhalt der Behälter ist mit einem die Wärme leitenden Stoff zu bedecken. Das Löten darf nur von besonders geschulten zuverlässigen Arbeitern ausgeführt werden.

§ 64 (Rauchverbot). Auch den beim Verpacken am Arbeitsplatz beschäftigten Arbeitern ist das Rauchen in den

Sitzungsbericht der erweiterten Reichsleitung am 18. und 19. September 1931

Außer den bereits an anderen Stellen ausführlich behandelten Punkten „Abbau und Sparrmaßnahmen bei den Berufsfeuerwehren“ (preußische und Reichsnotverordnungen) sowie „Wachdienstzeit bei den Berufsfeuerwehren“ beschäftigte sich die erweiterte Reichsleitung noch mit folgenden Fragen:

1. Kann die Berufsfeuerwehr als Polizeihilfstruppe Verwendung finden? Dazu wurde festgestellt, daß zu unterscheiden ist, zwischen a) dem Eingreifen der Feuerwehr zur Unterstützung der Polizei, b) der Hilfeleistung der Feuerwehr mit ihren technischen Hilfsmitteln zur Beseitigung von Gefahren, c) und den bei Werksfeuerwehren vorliegenden planmäßigen Aufgaben der Werksfeuerwehr.

Zu a) kommt ein Eingreifen der Feuerwehr etwa mit Motorpumpen zur Zerstreuung von Demonstrationen nicht in Frage, weil dadurch die Gefahr entstehen würde, daß die Feuerwehr in der Entwicklung des Löschangriffs auch dann gestört wird, wenn der Löschangriff zur Rettung bedrohter Menschenleben oder zur Rettung von Sachwerten ohne Verzögerung durchgeführt werden muß.

Zu b) ist die Unterstützung der Feuerwehr selbstverständlich dort notwendig, wo es gilt, drohende Gefahren zu beseitigen und die Polizei über die dafür notwendigen Hilfsmittel nicht verfügt. Zweckmäßig ist aber vorweg festzulegen, unter welchen Umständen das Eingreifen der Feuerwehr erfolgt. Für die Durchführung der Hilfe lassen sich Richtlinien nicht aufstellen, weil ja jeder Fall anders gelagert ist.

Zu c) sind die Aufgaben der Feuerwehr in einer Arbeitsordnung (Dienstvorschrift) niederzulegen, die zwischen Werkleitung und Betriebsvertretung — wenn notwendig unter Mithilfe des Arbeitsgerichts — zu vereinbaren sind. An den Grundlagen, wie sie in „In welchem Umfange kann die Polizei an der Bekämpfung von Schadenbränden mitwirken?“ aufgestellt sind, muß festgehalten werden.

2. Die Sportfrage bei den Berufsfeuerwehren. Dazu wurde festgestellt: Der Begriff „Sport“ ist dahin anzulegen, daß alle Körper und Gesundheit schädigenden Übungen zu unterbleiben haben. Der Sport bei den Berufsfeuerwehren soll und muß ausschließlich der Gesundheit dienen und wäre besser durch das Wort „Leibesübungen“ zu ersetzen. Die Übungen sind so zu wählen, daß dieselben auch von Berufsgenossen im vorgerückten Alter ohne besondere Anstrengungen geleistet werden können. Von einer Aufstellung von Richtlinien zur technischen Durchführung ist Abstand zu nehmen, jedoch zu empfehlen, einen zeitgemäßen, nur nach sportlichen Bedürfnissen geleiteten Sportbetrieb anzustreben. Ein bis zwei Stunden Leibesübungen in der Woche dürften zur Erfüllung des oben genannten Zweckes für jeden Berufsgenossen genügen. Soweit es sich um sportliche Spiele handelt, wie: Faustball, Fußball, Barlauf u. a. m. nichts dagegen einzuwenden, wenn dieselben in der Bereitschaftszeit aus eigenem Antrieb getrieben werden. Voraussetzungen sind, daß geeignete Plätze vorhanden sind und etwa auftretende Verletzungen als Dienstbeschädigung anerkannt werden. Aufgabe unserer Gewerkschaftsfunktionäre muß es sein, durch kollegiale Aufklärung zu erreichen, daß sich unsere Mitglieder nur in einer freien Turnerschaft betätigen und Sportvereine der Feuerwehr nicht dem Arbeiter-Turn- und Sportbund angliedern. Sportliche Betätigung fördert auch den kameradschaftlichen Geist. Deshalb ist es Pflicht unserer dazu geeigneten Funktionäre und Vertrauensleute, sich an sportlichen Veranstaltungen in der Bereitschafts- oder freien Zeit zu beteiligen. Die Einstellung bei einer Berufsfeuerwehr vom Besitz des Sportabzeichens abhängig zu machen, kann nicht gebilligt werden. Der Nachweis sportlicher Schulung und Leistungsfähigkeit durch Prüfung muß als ausreichend angesehen werden.

3. Unfallverhütungsvorschriften für die Betriebe der Feuerwehren. Kollege Grollmus berichtet, daß die Unfallverhütungsvorschriften für die Betriebe der Feuerwehren durch die Versicherungssträger erlassen werden. Träger der Unfallversicherung in Feuerwehribetrieben sind die bei den öffentlichen Feuerwehreinrichtungen errichteten Feuerwehrrückstellungen bzw. Unfallversicherungsverbände (Feuerwehrrückstellungenbuch 1931, S. 172 ff.). Der Verband der öffentlichen Feuerwehreinrichtungen hat einen Entwurf für Unfallverhütungsvorschriften im Feuerwehribetrieb ausgearbeitet und ihn den Spitzenverbänden der Feuerwehr zur Beantwortung vorgelegt. Dieser fand jedoch nicht die Billigung der Feuerwehrrückstellungen. Die Führer der freiwilligen Feuerwehren wendeten sich vor allem gegen die vorerwähnten Straßenverordnungen wegen Nichtbeachtung der Unfallverhütungs-

vorschriften und wollen nur Richtlinien zur Unfallverhütung im Feuerwehribetrieb haben. Die Ausarbeitung eines Modells für Unfallverhütungsvorschriften erfolgt jetzt im preußischen Innenministerium. Soweit die Versicherungsträger anderer Länder dieses Muster übernehmen werden, wie weit es auf Berufs- und Industriefeuerwehren Anwendung findet, läßt sich noch nicht übersehen. Versicherungspflichtig ist nach § 537, 4a RVO., „der Betrieb der Feuerwehren und Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen“. Versicherungsfrei sind nach § 554 Ziffer 5 RVO. Beamte eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde, wenn für sie Fürsorge nach § 14 des Reichsbeamtenunfallfürsorgegesetzes getroffen ist, und nach Ziffer 7 in Feuerwehribetrieben beschäftigte Personen, wenn ihnen nach Feststellung der obersten Verwaltungsbehörde eine der reichsgesetzlichen Unfallversicherung entsprechende Versorgung gewährleistet ist. Soweit städtische Feuerwehrleute nicht im Beamtenverhältnis stehen, unterliegen sie also der Unfallversicherung nach der RVO. und damit den Unfallverhütungsvorschriften. Daß Unfallverhütungsvorschriften auf einen Teil des Feuerwehrpersonals Anwendung finden, auf den anderen aber nicht, ist praktisch nicht durchführbar. Die Gemeinden müssen selbst das größte Interesse an der Unfallverhütung haben und werden deshalb auch dafür sorgen, daß die Unfallverhütungsvorschriften auch auf die Berufsfeuerwehren Anwendung finden. Für Industriebetriebe sind es die Berufsgenossenschaften, die die Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehribetrieb auch für ihren Wirkungskreis in Kraft setzen können.

4. Anschluß der RDK. an den Gesamt-Verband. Die für den Anschluß der RDK. notwendigen Vorarbeiten sind soweit gebühen, daß der Vorstand der RDK. in einer demnächst stattfindenden Sitzung abschließend zu ihnen Stellung nehmen kann.

5. Zeitschriften im Gesamt-Verband. Dazu teilt Kollege Grollmus mit, daß die Gestaltung der Verbandszeitung nach den Beschlüssen des Reichsfachgruppentages in Stuttgart noch nicht möglich war. Es sei jedoch zu erwarten, daß eine Verbandsbeiratsitzung, die noch im Laufe dieses Jahres stattfindet, über der Verbandstag 1932 das Zeitschriftenwesen endgültig regeln werden. Der Bezug der Zeitschriften „Technik, Wirtschaft und Verkehr“ sowie „Luft- und Kraftfahrt“ wird allen Verbandsmitgliedern dringend empfohlen. „Luft- und Kraftfahrt“ wird den Mitgliedern der „Fakulta“ kostenlos geliefert. „Technik, Wirtschaft und Verkehr“ kostet trotz der guten Ausstattung und des reichlichen Inhalts nur 10 Pf.

6. Ausgleich der durch Notverordnung erfolgten Gehaltskürzung. Die Notwendigkeit für die Feuerwehrleute, mit Rücksicht auf die hohen Anforderungen des Berufs einen Ausgleich in der erfolgten Gehaltskürzung herbeizuführen, wurde von den Städten allgemein als berechtigt anerkannt. Die Zubilligung von Ausgleichszulagen scheiterte jedoch bisher überall wegen Mangel an Mitteln.

7. Unter „Verschiedenes“ teilt Kollege Grollmus mit: Von dem Schrifilm „Die Kleinmotorspritz“ wird auch der dritte Teil verfaßt. Dieser zeigt den Zweitaktmotor, die Wasserring- und die Gasstrahlpumpe. Der Gesamt-Verband gehört jetzt mit den bei ihm organisierten Angestellten dem AfA-Bund an. An dem Bundeskongreß, der Anfang Oktober in Leipzig stattfindet, wird Kollege Grollmus als Vertreter teilnehmen. Der Vorstand der Internationalen Föderation der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst hat beschlossen, auf die Tagesordnung seiner Sitzung im Frühjahr nächsten Jahres die Frage der Einberufung einer internationalen Gewerkschaftstagung der Feuerwehr zu legen.

Feuerschutz in deutschen Städten

Feuerwehr-Ausstellung in Danzig. In der neu instand gesetzten Halle am Museumsplatz des Danziger Landesmuseums für Geschichte wurde am 6. September d. J. eine „Ausstellung zur Geschichte der Danziger Feuerwehr“ eröffnet. Die Ausstellung zeigt die alten Geräte der Danziger Feuerwehr bis 1887 zurück. Ausgestellt sind außerdem zwei alte Feuerlöschordnungen des Rats der Stadt Danzig, die bis ins 18. Jahrhundert zurückreichen: Feueralarminstrumente wie: Feuerhörner, Alarmtrommeln, Quarren und Pfeifen; Dochpfannen und Fackeln, die der Belichtung dienen; Baden, Beile und sonstige Geräte und Ausrüstungsstücke der Feuerwehr. Die Ausstellung bildet ein neues Glied in der Abteilung „Geschichte der Technik“ im Heimatmuseum der Stadt Danzig.

Gäste der Wiener Berufskollegen zur 2. Arbeiterolympiade

Unter den mehr als 30 000 reichsdeutschen Sportlern und Sportlerinnen, die trotz aller wirtschaftlichen Schwierigkeiten und heimatischen Sorgen zur 2. Arbeiterolympiade in Wien einzogen, waren erfreulicherweise auch 22 Berufsfeuerwehrmänner sowie 15 Frauen und andere Angehörige. Es waren Berufskollegen aus Weiermünde, Hamburg, Aachen, Düsseldorf, Dortmund, Hannover, Magdeburg, Leipzig, Dresden, Swidau, Nürnberg und Breslau vertreten. Außerdem waren aber noch 18 Berufskollegen aus Preßburg in Ungarn, 6 aus Riga und einer aus Graz erschienen. Alle waren durch die Wiener Berufskollegen vorzüglich zumeist auf den Feuerwachen in Schlafjahren oder Einzelzimmern untergebracht.

Auf der Feuerwehrzentrale „Am Hof“ erhielten wir einen anschaulichen Einblick in den Dienstbetrieb und von der lebenswürdigen Kameradschaft der Wiener Berufsfeuerwehrleute aller Dienstgrade. Diese prächtigen, oft geradezu herkulischen Gestalten verrichteten ihren inneren und Werkstattdienst viel freier bekleidet, nicht durch Uniformzwang behindert, dafür aber um so dienstfreudiger und unter verständnisvoller Selbstdisziplin. Daß dabei die Schlagfertigkeit nur gefördert wurde, davon konnten wir uns bei den Übungen und bei verschiedenen Alarmen überzeugen. Wir sahen manches, das in Deutschland anders ist, aber vieles war auch für uns neu. Die Wiener Feuerwehrzentrale ist in den Räumen des alten bürgerlichen Zeughauses von 1862 untergebracht. Die Geräteräume sind äußerst beengt und bestehen aus größeren und kleineren Gewölben mit schmaler Einfahrt. Um so geräumiger sind die übrigen Diensträume. Die Feuerwehrfahrzeuge sind vielfach kleiner als die in Deutschland gebräuchlichen, dafür in den engen und belebten Straßen Altwiens um so beweglicher. Ein Schmuckstück ist das Telegraphenzimmer mit modernster Feuermelde- und Fernsprechanlage. Ein eigenes Radiozimmer dient der Unterhaltung und Belehrung. Eine Besonderheit aller Feuerwachen sind gut eingerichtete Küchen, in denen von wechselweise kommandiertem Feuerwehrpersonal täglich warmes Mittag- und Abendessen und der Frühlackee gekocht wird.

An allen Nachmittagen fanden im 80 000 Zuschauer fassenden Stadion Wettkämpfe und Aufführungen statt. Der Einzug der Wettkämpfer aller Nationen, das große Festspiel, der imposante Fackelzug, der Festzug der 100 000 und die gewaltigen Massenübungen der Frauen und Männer hinterließen bei allen so erhebende Eindrücke, daß es unmöglich ist, so etwas mit der Feder oder mit Worten nur annähernd zu beschreiben. Alle haben wir beim Anblick von soviel Kraft und Zuversicht, Freude und Solidarität gewünscht, daß alle Dahingeblichen die Wiener Olympiade mit hätten erleben können. Unsere Wiener Kollegen stehen in der freien Sportbewegung mit an führender Stelle und besitzen selbst in gewerkschaftlicher Verwaltung einen eigenen großen Sportplatz. Alle sind freigewerkschaftlich und zum größten Teil auch sozialistisch organisiert.

Die Kollegen der Personalvertretung der Wiener Feuerwehr und verschiedene Vertrauensmänner stellten sich uns täglich in der unegennützigsten Weise als Führer durch das alte und neue Wien zur Verfügung. Die Wiener Straßenbahn mit der auf 5 Schilling zur unbeschränkten Benutzung verbilligten Nockkarte „Drei Tage Wien“ und der von der Direktion der Feuerwehr zur Verfügung gestellte Omnibusdienstwagen beförderten uns schnellstens von einem der weitgelegenen Stadtteile zum anderen.

Unter besonderes Interesse als Fachleute erregten verschiedene Neubauten von Feuerwachen, die in einverlebten Vororten, bis an die ersten Hügel des Wiener Waldes heran, errichtet wurden. Wir besichtigten die Feuerwachen Kahlenbergedorf, Grinzing und Steinhof. Bei der Anlage und Ausgestaltung neuer Feuerwachen gehen der Wiener Gemeinderat und das Dezernat des Feuerlöschwesens von dem Standpunkt aus, daß in die allgemeinen Bestimmungen zur Hebung der Wohnkultur selbstverständlich auch die Dienstgebäude und Aufenthaltsräume der Berufsfeuerwehrleute mit einbegriffen sein müssen. Und so sind denn die neubauten Wiener Feuerwachen wahre Musterwachen. Erbaut an hügeligen Abhängen mit weiter Rundschau auf die Stadt, den Donauström und den Wiener Wald inmitten von Grünanlagen und Bäumen haben sie die Lage und die Form bevorzugter Landhäuser. Die sonst üblichen Steigertürme fehlen, dafür springen in allen Stockwerken Balkone vor, deren Brüstungen mit Eisenböden belegt sind und an denen die Leuchten mit Hakenleitern, Anstell- oder Winkelleitern ausgeführt werden. Die Ausstattung der Innenräume ist vorbildlich. Das gesamte Mobiliar ist in zweckvoller Form hergestellt und gefällig lackiert. Die Schlafjahren enthalten

für jeden Mann eine gut gefederte Lagerstelle nebst Nachtschrank mit Glasplatte. Alle Wachen besitzen saubere Küchen zur gemeinsamen Bereitung warmer Speisen. Wand- und Deckenanstrich ist in den freundlichsten Farben gehalten und in allen Räumen besteht der Bodenbelag aus Parkettfußböden.

Ein bemerkenswerter Neubau ist die „Feuerwache der Stadt Wien: Steinhof“. So steht von außen zu lesen an der modernsten Wache Wiens. Diese ist besonders als Ausbildungswache, namentlich zur Schulung für den Gasschutzdienst errichtet worden. Zur Erfüllung dieses Zweckes lassen sich einzelne Räume der Wache vollständig gasdicht abschließen. Sämtliche Falze von Fenstern und Türen sind mit messingenen, federnden Dichtungstreifen versehen, die sich beim Schließen luftdicht an die Fenster- und Türgehäuse anpressen. Von diesen Räumen wird die durch den Aufenthalt von Menschen entstehende Stalduft durch Rohrleitungen nach dem Keller abgesaugt. Die abgesaugte Luft wird durch eine Batterie großer Kalipatronen zur Absorbierung der ausgetretenen Kohlensäure geführt, dann mit Sauerstoff aus einer Gruppe von Stahlflaschen wieder angereichert und danach als gereinigte und wieder atembare Luft in einer zweiten Rohranlage diesen Räumen wieder zugeführt.

Eine große, unterkellerte Fahrzeughalle dient zur Aufnahme von Reservegeräten im Erd- und Kellergeräthof. Vorbildlich ist die Schlauchwasch- und -trockenanlage miteinander verbunden. Auch sonst sind alle Dienst- und Aufenthaltsräume zweckmäßig und modern eingerichtet.

An einem der schönen Abende veranstalteten die Wiener Kollegen im Dorort Ruzdorf uns ausländischen Gästen zu Ehren ein zahlreich besuchtes Gartenkonzert. Die Feuerwehrkapelle zeigte ihr hohes Können und wir wurden reichlich mit Speise und Trank bewirtet. Bis in die Nachtstunden hielt uns fröhliche Gesellschaft im Kreise der Wiener Kollegen zusammen.

Nochmals danken wir unseren Wiener Genossen für die kameradschaftliche Aufnahme. Wir geben dabei der Hoffnung Ausdruck, auch sie einmal bei uns als Gäste zu sehen und sie wieder begrüßen zu können mit einem herzlichen „Freundschaft!“
E. Käffig, Leipzig

Aus der Rechtsprechung

Gefahren veralteter Feuerwehrfahrzeuge. Am 28. März d. J. mußte eine Motorspritze der Mannheimer Berufsfeuerwehr auf der Fahrt zur Brandstelle die Ebert-Brücke passieren. Die Motorspritze gab zwar Feuerwehrsignale, jedoch sie blieben unbeachtet. Ein Pferdefuhrwerk fuhr viel zu weit links. Ein Sandfuhrwerk und ein Zweispännerwagen fuhren knapp vor der Feuerwehr auf die Brücke. Neben dem Pferdefuhrwerk tauchte plötzlich ein Radfahrer auf. Der Feuerwehrkraftfahrer mußte auf die linke Seite der Fahrbahn fahren während er sich umblidete, ob er den Radfahrer nicht gestreift habe, tauchten vor der Motorspritze zwei Radfahrerinnen auf, die auf gleicher Höhe fuhren. Vom Gehweg trennte sie eine eiserne Wand. Das eine Mädchen kam zu Fall und unter die Motorspritze, wobei ihr der Brustkorb eingedrückt wurde. Das zweite Mädchen sprang ab, wurde jedoch am Knöchel gestreift und fiel auf den linken Arm. Der Feuerwehrkraftfahrer, der auch nach Auffassung des Gerichts an diesem Unglück die geringste Schuld trägt, hatte sich vor dem Schöffengericht wegen fahrlässiger Tötung zu verantworten. Der Branddirektor und zwei Sachverständige wiesen darauf hin, daß der Wagen im Jahre 1912 gebaut wurde, schwerwiegend ist und deshalb schwer aus der Bahn gebracht werden kann. Der Staatsanwalt verwies an eine Reichsgerichtsentscheidung vom 12. Februar 1931, nach der auch der Feuerwehr die Pflicht obliegt, Rücksicht auf andere des Wegs kommende Menschen zu nehmen. Von der Stadtgemeinde verlangte er, daß sie den gefährlichen Wagen endlich ausrangiert. Der Kraftfahrer rechnete er als mildernd sein Pflichtbewußtsein an, daß er so schnell wie möglich zur Brandstelle kommen wollte. Dennoch beantragte er drei Monate Gefängnis, die in eine Geldstrafe umgewandelt werden könnten. Das Urteil lautete auf Freispruch. Es stellt aber ausdrücklich fest, daß damit die zivilrechtliche Haftung der Sache nicht berührt werden soll. Wenn die Stadtgemeinde der Berufsfeuerwehr jahrelang ein Auto im Dienst belassen hat, ohne seiner Bestimmung nicht mehr genügt, werde sie — ohne Rücksicht auf dem Zivilprozeß eine bestimmte Richtung gegeben werden. Die zivilrechtliche Haftung für Schäden in Anspruch zu nehmen sein, ist nicht entzogen.

Dürfen Kraftfahrzeuge in Scheunen und Ställen von Gasthöfen untergebracht werden? Die Gastwirtschaft von W. suchten öfters Personen mit Kraftfahrzeugen auf, die dort, wenn sie im Gasthof übernachteten, ihre Wagen oder Motorräder in einem Räume unterstellten, der nicht den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprach, welche der Oberpräsident für Garagenräume für Kraftfahrzeuge vom 14. Oktober 1930 erlässt hatte. Der anstößig sprach den Gastwirt von der Strafe frei, weil er nur überwachend Kraftfahrzeuge in seiner Garage nachts verwahrt hat, daher keine Strafe nach der in Rede stehenden Polizeiverordnung des Oberpräsidenten von Schleswig-Holstein verurteilt habe. Diese Entscheidung forderte die Staatsanwaltschaft durch Revision beim Kammergericht an. Der I. Strafsenat des Kammergerichts hat die Vorentscheidung auf und verurteilte den Gastwirt W. zu einer Geldstrafe, indem er u. a. ausführte: Es sei anzunehmen, daß ein Gastwirt, welcher ständig Kraftfahrzeuge seiner Gäste in seiner Garage unterbringe, eine vorchriftsmäßige, feuersichere Garage besitzen müsse. Die Vorentscheidung könne nicht aufrecht erhalten werden, da sie rechtsirrig sei und die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten durch Nichtanwendung verleihe. Die Ausnahmeverordnung für vorübergehende Aufstellung von Kraftfahrzeugen könne nicht Anwendung finden. Neben der Angeklagte werden fremde Kraftfahrzeuge in seiner unvorchriftsmäßigen, feuergefährlichen Garage auf, welche lediglich einen Teil der Scheune bilde, wo Pferde stehen und Holz lagere, so könne die Freisprechung des Gasthofs nicht gebilligt werden. (Kammergericht Abt. I. S. 354, 31.)

genommen werden konnten. Gegen 12 Uhr konnten die Wehren unter Zurücklassung einer Brandwache abrücken. Das Feuer ist während der Frühstückspause unter einer starken Detonation, erst sofort eine starke Stickschmelze folgte, in der Zellulosefabrikation entstanden. Besonders stark mitgenommen wurden auch Teile der Zellulosewarenfabrikation. Die Entstehungsurache ist noch nicht ermittelt. Der Brandschaden wird auf mehr als 200 000 Mk. geschätzt.

Wien. Am 25. September wurde die Feuerwehr nach der Steinhofstraße gerufen, um ein steckengebliebenes Laitauto flottzumachen. Die Feuerwache Steinhof rückte mit Rust- und Mannschaftswagen aus. Auf der stark abfallenden Steinhofstraße, die infolge von Regen und Schnee sehr schlüpfrig war, kam ein Wagen ins Schleudern und fuhr gegen eine Eisenbarriere. Durch den starken Anprall geriet das Fahrzeug in den Straßengraben und stürzte um. Dabei erlitten leider 4 Kollegen erhebliche Verletzungen und mußten in das Wilhelminenhospital gebracht werden.

BESOLDUNG

Wie wirkt sich die preussische Notverordnung aus? Welche Gehaltseinbußen ergeben sich durch die Gehaltskürzungen der Notverordnungen und die Stillhaltung für einen preussischen Beamten in denjenigen Dienstaltersstufen, die unmittelbar vor der nächsthöheren Wohnungsgeldzulassungsklasse liegen?

Brandberichte

Bielefeld. Am 14. September, 18.41 Uhr, wurde der Berufsfeuerwehr gemeldet, daß aus den Werkstätten der Möbelfabrik Carl Am Sparenberg, starker Rauch dringe. Die Berufsfeuerwehr rückte daraufhin mit Automobilspritze und Automobilleiter aus. Bei Ankniff drang aus sämtlichen Fenstern und Öffnungen der Möbelfabrik dicker Rauch, so daß nur mit Rauchschutzmasken und Rauchgasgeräten vorgegangen werden konnte. Die Rauchentwicklung war aber so stark, daß schon kurze Zeit darauf einige Kollegen, die mit Rauchschutzmasken vorgegangen waren, wegen Rauchvergiftung aus der Brandstelle herausgezogen und in das Krankenhaus eingeliefert werden mußten. Inzwischen waren die dienstfreien Kollegen, die Reserve der Freiwilligen Feuerwehren Abt. 1, 5 und die gesamte Abt. 2 alarmiert und rüdten zur Brandstelle ab. Es brannte der im Trockenraum genannter Feuertisch gelagerte Holzbestand, welcher zwischen Werkstätten, Fluren und Schächten lag, so daß ein freier Abzug des Rauches erst durch Ankommen der etwa 1 1/2 Stein starken Wände und massiven Balken erreicht werden konnte. Der gesamte Inhalt wurde vom Feuer vernichtet. Durch Einlegen von elf Schlauchleitungen ist aber der Brand auf den Trockenraum beschränkt geblieben. Um an die im Trockenraum unter den Brettern lagernde Glut zu kommen, mußte der angekohlte Holzvorrat unter sehr starker Rauchbelastung herausgeschafft werden. Gegen 4.50 Uhr konnte der Berufs- und Freiwillige Feuerwehr unter Zurücklassung einer Brandwache abrücken. Für die wegen Rauchvergiftung ausgetauschten Feuerwehrmänner wurden die auf der Feuerwache zurückgelassenen Berufs- und freiwilligen Feuerwehrleute und die Freiwillige Feuerwehr Sicker mit ihrer Motorspritze zur Befreiung der Wache alarmiert. Diese hat später die bereits an der Brandstelle abgekämpften Feuerwehrleute abgelöst. Der Leiter der Löscharbeiten erlitt durch herausschlagende Strohflammen Verbrennungen an beiden Armen und am Kopf und mußte in das Krankenhaus gebracht werden. Insgesamt wurden acht Berufs- und fünf freiwillige Feuerwehrleute von der Brandstelle abtransportiert.

Osnabrück. Am 24. September, 9.10 Uhr, wurde die Feuerwehr durch Privatfeuerwächter und Fernsprecher nach der Zellulosefabrik Borsdorf u. Co. an der Lotterstraße gerufen. Motorspritze und Drehleiter rückten sofort aus. Bei Ankniff an der Brandstelle ergaben aus dem an der Augustenburger Straße liegenden Fabrikgebäude der genannten Firma gewaltige Flammen und Rauchschwaden. Es wurde sofort Großfeueralarm gegeben und die dienstfreien Kollegen sowie die Freiwillige Feuerwehr alarmiert. Der Lösungsangriff wurde mit drei Motorspritzen und 20 Schlauchleitungen durchgeführt. D diesem Ansturm war jedoch die Wasserleitung nicht gewachsen, so daß ein Teil der Rohre wieder aus dem Boden nicht werden mußte und nur mit etwa 6 Atmosphären Wasser gearbeitet werden konnte. Ueber Drehleiter und Leitern des Berufsfeuerwehrs wurde der Angriff von allen Seiten in das Innere des Gebäudes vorgetragen. Die Hitze war so stark, daß die benachbarten Gebäude des Straßenbahndepots die Dampfschmelze. Das Feuer konnte jedoch auf seinen Herd beschränkt und auch ein Ueberarbeiten auf die Bauteile für erprobte Mittel verhindert werden. Der vom Feuer ergriffene Einzelteil des Gebäudes dagegen ist vollständig ausgebrannt. Die Feuertätigkeit aus Eisenkonstruktion sind durch die große Hitze stark geschwächt. Transmissionswellen, Keilriemen, Werkzeuge und Maschinen sind bis zur Unkenntlichkeit geschmolzen. Um 11 Uhr war das Feuer soweit gelöscht, daß die meisten Schlauchleitungen zurück-

Derbeirateter Beamter, Ortsklasse A, mit 1 Kind

Gruppe	Stufe	Jegiges gekürztes Gehalt in Mark	Ungekürztes Gehalt der nächsthöheren Dienstaltersstufe in Mark	Differenz in	
				Mark	Prozent von Spalte 4
1	2	3	4	5	6
1a	2	9773,24	12568,—	2794,76	22,20
1b	2	9245,84	11768,—	2522,16	21,43
2b	3	5849,04	7408,—	1558,96	21,46
2c	3	6025,04	7608,—	1582,96	20,00
2d	5	5673,04	7208,—	1534,96	21,29
3b	3	6025,04	7608,—	1582,96	20,80
3c	5	5319,12	6708,—	1388,88	20,70
4b	3	3738,48	4798,—	1059,52	22,08
4e	5	3649,48	4648,—	998,52	21,48
9	4	2400,60	3072,—	671,40	21,55
10b	6	2445,60	3112,—	666,40	21,41
11	6	2355,60	3012,—	656,40	21,79

Welche Gehaltseinbußen ergeben sich allein durch die Stillhaltung für einen preussischen Beamten in denjenigen Dienstaltersstufen, die unmittelbar vor der nächsthöheren Wohnungsgeldzulassungsklasse liegen?

Derbeirateter Beamter, Ortsklasse A

Gruppe	Stufe	Jegiges gekürztes Jahresgehalt in Mark	Gehältes Jahresgehalt in d. nächsthöheren Dienstaltersstufe in Mark	Differenz in	
				Mark	Prozent
1a	2	9653,24	10435,36	1282,10	10,7
1b	2	9125,84	10234,64	1108,80	10,8
2b	3	5729,04	6397,84	668,80	10,4
2c	3	5905,04	6573,84	668,80	10,1
2d	5	5553,04	6221,84	668,80	10,7
3b	3	5905,04	6573,84	668,80	10,1
3c	5	5199,12	5781,84	582,72	10,0
4b	3	3618,48	4086,62	468,14	11,4
4e	5	3529,48	3953,12	423,64	10,7
9	4	2280,60	2549,80	269,20	10,5
10b	6	2325,60	2584,80	259,20	10,0
11	6	2325,60	2494,80	259,20	10,3

Kampf um die Beamtengehälter in Berlin. Das Berliner Stadtparlament machte am 24. September schnelle Arbeit. Die Ausschüsse hatten die Vorberatung der vor einer Woche überwiesenen Anträge noch nicht beendet, so daß als Wichtigstes die Neuordnung der Magistratsgehälter und die Protektion der Fraktionen gegen die beabsichtigte nochmalige Revision der Beamten- und Angestelltengehälter behandelt wurden. Die Magistratsgehälter wurden nach den Beschlüssen des Haushaltungsausschusses stark gekürzt. Der Protektionsträger der Sozialdemokraten gegen die weitere Herabsetzung der Beamtengehälter wurde einstimmig angenommen. Eine ganze Anzahl Fraktionen brachten Dringlichkeitsanträge zur Frage der Kürzung der Beamtengehälter ein; von der sozialdemokratischen Fraktion lag folgender Antrag vor:

Durch die Sparverordnung der preussischen Staatsregierung vom 12. September 1931 werden die Verwaltungsorgane der Gemeinden verpflichtet, zu prüfen, ob die bestehenden Besoldungsbedingungen für die Gemeindebeamten und -angestellten den Grundzügen dieser Verordnung ent-

sprechen. Da diese Nachprüfung der Berliner Besoldungsordnung von der Aufsichtsbehörde bereits durchgeführt wurde, stellt die Stadtverordnetenversammlung fest, daß eine nochmalige Prüfung nicht erforderlich ist. In Verfolg dieser Feststellung beschließt die Stadtverordnetenversammlung:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, der Aufsichtsbehörde gegenüber mit aller Energie die Aufhebung der Stadtverordnetenversammlung zu vertreten, daß eine nochmalige Nachprüfung der Berliner Besoldungsordnung nicht notwendig ist.

Der Städtetag nimmt in einem Appell an das Reichsgericht Stellung gegen die Kürzung der Gehälter der leitenden Kommunalbeamten durch die preussische Notverordnung. Die von den Gemeinden abgeschlossenen und von der Staatsaufsicht ausdrücklich genehmigten Verträge dürfen — so sagt der Städtetag — nicht als minderen Rechts behandelt werden. Die Neuregelung kürze über die für die Gesamtheit der Beamten geltenden Abzüge hinaus die Bezüge der Gemeindebeamten um Beträge bis zu 50 und mehr Prozent und ziehe zugleich harte und enge Grenzen für die kommunalen Gehälter. Sie drücke die Bezüge der Gemeindebeamten unter diejenigen der bisher für vergleichbar gehaltenen Gruppen von Reichs- und Staatsbeamten herab.

UMSCHAU

Ein einfaches Mittel zur Ausgleichung des Haushaltes der Gemeinden hat der thüringische Innenminister entdeckt. Nach einer Verfügung werden sämtliche Städte und Gemeinden des Landes Thüringen aufgefordert, bis zum 27. September einen neuen Haushaltsplan für die Zeit vom 1. Oktober 1931 bis zum 31. März 1932 aufzustellen. Der aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr sich ergebende Fehlbetrag darf im neuen Halbjahreshaushalt nicht mehr in Erscheinung treten. Die Gemeinden haben auf jeden Fall durch Abbaumaßnahmen, weitere Ersparnisse und anderweitige haushaltsmäßig zulässige Mittel für eine völlige Tilgung des Fehlbetrages Sorge zu tragen, so daß für das zweite Haushaltsjahr in allen Gemeinden ausgeglichene Gemeindehaushalte vorliegen. Für die pünktliche und gründliche Einhaltung dieser Verfügung werden die Bürgermeister ausdrücklich verantwortlich gemacht. In verschiedenen Fällen hat zudem das Ministerium darauf hingewiesen, daß die Gemeinden auf Ueberweisungen von besonderen Anteilen aus der Mietzinssteuer zur Tilgung von Zinsen usw. nicht rechnen können, da das Land seinerseits ebenfalls alle verfügbaren Mittel werde in Anspruch nehmen müssen.

Zahlen deutscher Kleinstaaterei. Das Land Anhalt hat rund 350.000 Einwohner, sein jährlicher Haushalt beläuft sich auf 21 Millionen Mark. Für Braunschweig betragen die Zahlen 500.000 Einwohner — 61 Millionen; für Lippe 165.000 Einwohner — 12 Millionen; für Mecklenburg-Schwerin 674.000 Einwohner — 85 Millionen; für Mecklenburg-Strelitz 110.000 Einwohner — 18 Millionen; für Oldenburg 550.000 Einwohner — 39 Millionen und schließlich für den allerkleinsten Swergistaat Schaumburg-Lippe 50.000 Einwohner — 4,2 Millionen.

Aus den deutschen Beamten-Gewerkschaften

Der Landesauschuß des ADB Baden hat der badischen Landesregierung eine Denkschrift zum Gutachten der Sparkommission über die badische Staatsverwaltung übermittelt. Die Denkschrift schlägt vor, auf dem Gebiet der badischen Verwaltungsreform aus praktischen, finanziellen und wirtschaftlichen Gründen von der gänzlichen Aufhebung der Kreise und der Schaffung von Amtskörperschaften Abstand zu nehmen. Dagegen werden Aufhebung der kommunalen Polizeibehörden und Verstaatlichung des Polizeiwesens durch Verteilung von Polizei- und Gendarmerieposten an die Amtsbezirke gefordert. Die durch die Verwaltungsreform frei werdenden Arbeitskräfte könnten in den Kreisverwaltungen Verwendung finden. Im Bereich des Ministeriums des Innern werden Dorfschlager zur Einparnung auf dem Gebiete der Polizei und bezüglich der Heil- und Pflegeanstalten gemacht. Bei letzteren wird besonders darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit besteht, die Sachausgaben herabzusetzen und statt dessen auf Einparnungen bei den Personalausgaben zu verzichten. Eine Verlängerung der Arbeitszeit des Pflegepersonals wird abgelehnt und die Herabsetzung der Dienstzeit auf 48 Stunden gefordert. Auch im Bereiche des Justizministeriums, soweit das Straf- und Erziehungspersonal in den Anstalten in Frage kommt, wird ein Abbau des Personaleinkommens mit aller Entschiedenheit abgelehnt. Die in der vorliegenden Denkschrift vorgeschlagenen Sparmaßnahmen haben den Vorzug, daß von einem Abbau größerer Personalkräfte abgesehen wird, trotzdem aber jährliche Mehrlichkeiten zu Sparmaßnahmen in der badischen Landesverwaltung aufgebracht werden.

Gegen die Forderung der Schule wendet sich ein Aufruf der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Lehrer und Lehrern Deutschlands, der Allgemeinen freien Lehrervereinigung Deutschlands und des Bundes der freien Schulfachschaften Deutschlands.

Der Aufruf zielt in den Forderungen: Erhaltung und Ausbau der dringend notwendigen sozialen Maßnahmen, wie Schulspeisung, Lernmittelfreiheit und ausreichende Gesundheitsfürsorge, keine gesundheitlich und pädagogisch gleich schädliche überfüllte Klassen, Herabsetzung der Altersgrenze für alle Beamten bis zum 58. Jahr, Weiterbeschäftigung der noch nicht sejtangestellten Lehrkräfte, keine Bevorzugung der konfessionellen Schule und Einstellung von disidentischen Lehrern. Der Aufruf lehnt weiter jeden Ausnahmabbau des Gehaltes der Berufsschullehrer ab und verlangt einen systematischen Ersatz der grundständigen höheren Schulen durch Aufbauschulen, weiter Ersatz der Mittelschulen durch den Ausbau der Volksschulen und Gewährung ausreichender Erziehungsbeiträgen, um den Aufstieg begabter Arbeiterkinder zu sichern. Die Staffelung des Schulgebüdes soll nach dem Einkommen vorgenommen und der neunjährige Lehrgang an den höheren Schulen durch einen achtjährigen ersetzt werden.

Ortsgruppen-Mitteilungen

Bremen. Am 1. Oktober konnten die Kollegen Oberfeuerwehrmänner Friedrich Kracke und Adolf Winters auf eine fünf- und zwanzigjährige Tätigkeit bei der Bremer Feuerwehr zurückblicken. Wir wünschen auch an dieser Stelle Glück. J. A. Wurthmann.

Bremerhaven. Eine gemeinsame Versammlung der im ADB, AfA-Bund und ADFB organisierten, beim Reich, Staat und den Gemeinden beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter wurde hier am 13. September abgehalten. Kollege Winters, Hannover, sprach über die Auswirkungen der Notverordnungen und der Eingriffe in die Rechtsverhältnisse der Beamten sowie Reichs-, Staats- und Gemeindearbeiter. Der Referent zeigte an Hand von Beispielen die historische Entwicklung der Beamtenbesoldung und die der Tarifverträge der Angestellten und Arbeiter. Festzustellen ist, daß die Arbeiter durch ihre starke Einheitsorganisation bei den Tarifverhandlungen immer mehr herausgehoben konnten als die Beamten. Die jetzige Notverordnung baut die Gehälter der unteren Beamten unter Schonung der höheren Beamten rigoros ab. Dazu kommt, daß die preussische Notverordnung die Beamten und Angestellten noch weiter belastet. Es ist klar, daß nur ein gemeinsames Vorgehen der Beamten, Angestellten und Arbeiter die Lasten auf den Schultern der Arbeitnehmer etwas mildern kann. Das wurde in der Diskussion von allen Rednern unterstrichen. Die Versammlung machte sich die Stellungnahme des Vorstandes des ADB zu eigen. Mit Recht wies Kollege Haltenhoff darauf hin, daß es noch immer SPD-Beamte gäbe, die im Deutschen Beamtenbund organisiert sind. Diese Kollegen müssen endlich die Konsequenzen aus dem Verhalten des DDB ziehen. Für die am Konkurs der Beamten-Bank beteiligten Beamten soll eine besondere Versammlung, die sich mit den Dingen zu beschäftigen hat, veranstaltet werden.

Dresden. Am 28. September d. J. verschied unser Mitglied Oberfeuerwehrmann Max Gräbe im Alter von 59 Jahren die Ortsgruppe Dresden verliert in diesem Kollegen eines ihrer besten und treuesten Mitglieder. Der Verordnete hat jederzeit mit Wort und Tat für die freigewerkschaftliche Bewegung und für unseren Gesamtverband im besonderen gewirkt.

Achtung, Pensionäre! Am 10. Oktober d. J. treffen sich alle Pensionäre im Kreise ihrer aktiven Kollegen zur Feier des 25-jährigen Bestehens der Ortsgruppe Dresden im Trianon, Postamt, Eingang Trabantenstraße oder Schützenplatz 2. Die Sänge der zweiten Wacheabteilung und die Freie Schwimmabteilung der Berufsfeuerwehr Dresden wirken an der Ausgestaltung des Programms mit.

Düsseldorf. Der Beamtenauschuß wurde zum erstenmal nach den neuen Bestimmungen gewählt. 2634 Beamte, Beamtenanwärter und Dauerangestellte wählten einen aus 21 Köpfen bestehenden Auschuß. Die Liste Bergs (Feuerwehr) erhielt bei 167 wahlberechtigten Mitgliedern 171 Stimmen und 2 Sitze. Ein Mitglied der Jagdgruppe Feuerwehr im Komba stand auf der Liste der technischen Beamten an vierter Stelle und ist ebenfalls gewählt. Die Feuerwehrbeamten sind also im Beamtenauschuß mit 21 Stimmen vertreten. Die Mitglieder des DDB werden sich nach beiden Kräften im Sinne der freigewerkschaftlichen Bewegung für die Interessen der Kollegen einsetzen.

Essen. Kollege Wilhelm Heilmann konnte am 2. Oktober eine 25-jährige Tätigkeit als Feuerwehrmann bei Krupp zurückblicken. Zu seinem 25-jährigen Dienstjubiläum entbieten wir ihm auch an dieser Stelle die herzlichsten Glückwünsche.

Königsberg Pr. Am 1. und 8. Oktober begaben die Kameraden Gustav Kuhn und Gustav Skerjapp ihr 25-jähriges Dienstjubiläum zu feiern. Wir wünschen, daß sie bei bester Gesundheit diesen Jubeltag erleben mögen und noch recht lange ihrer Organisation treu bleiben. Der Vorstand. J. A. S.